

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zum Mit-Gliederungs-

# Satzung der Siedlervereinigung Berg am Laim e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Siedlervereinigung Berg am Laim e.V.; Mitglied im Eigenheimerverband Bayern e. V. (vormals Bayerischer Siedler – und Eigenheimerverband e. V.) Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammen hängen sowie die Vermittlung der satzungsgemässen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e. V., dem der Verein als korporatives Mitglied angehört.

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.

(3) Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über, ohne dass es eines Aufnahmeverfahrens bedarf; es sei denn, dass innerhalb eines viertel Jahres zum nächst zulässigen Termin der Austritt schriftlich erklärt wird. Der Rechtsnachfolger hat dem Verein über die Änderung umgehend Nachricht zu geben.

(4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemässen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird und mit der Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zu nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### a) Rechte:

(1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Hausgrundstück, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein Stimmrecht. Können sich die Miteigentümer bis zur Abstimmung nicht über die einheitliche Stimmabgabe einigen, so ist die Stimme als Enthaltung zu werden.

(2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit

Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich beim

Vorstand vorzulegen.

### b) Pflichten:

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedschaftsbeiträge sowie etwaiger Umlagen. Die Beiträge sind im voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten; die Umlagen nach Beschluss.

(2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.

(4) Stellen die Mitglieder Schäden an gemeinsamen Einrichtungen fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

## § 5 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Verwaltungsrat.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung hat unter der Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich zu erfolgen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- c) Vertrauensfrage des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Revisoren;
- d) Wahl von Vorstand, Verwaltungsrat und Revisoren;
- e) der Mitgliedsbeitrag
- f) Außerordentliche Umlagen und Aufwandsentschädigungen
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert. Die zehntätige Einberufungsfrist kann bei Vorliegen eines terminlich wichtigen Grundes auf 3 Tage verkürzt werden.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden und dem

Kassier

Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Alle Erklärungen, durch die dem Verein Verpflichtungen entstehen können, bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist Neuwahl erforderlich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus den Amtsgeschäften bestimmt der Verwaltungsrat einen Ver-

treter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

(4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgerufen werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe der Verwaltungsrat vorschlägt und die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. § 6 Abs. 2 und §8 Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu bearbeiten.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.

## § 9 Abstimmung

(1) Soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag die Versammlung geheime, schriftliche Abstimmung beschließt. Zur Satzungsänderung ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 10 Revisoren und Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Verwaltungsratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereins umfassen muss.

(2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 12 Dachorganisation

(1) Der Verein ist korporatives Mitglied im Eigenheimerverband Bayern e. V.

## § 13 Errichtung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 1985 und löst die Satzung der Siedlervereinigung Berg am Laim vom 07. August 1949 ab.

Eingetragen im Vereins-Register unter  
Aktenzeichen: VR MSKS am 31. Jan. 1986  
München, den .....  
Amtsgericht München, Registergericht

Rechtspfleger

Unterschriften:

B u ß e r Rudolf

K l a u s Anton

B u ß e r Franziska

Schmidhuber Joseph

M e r k e l Inge

S e u l i n g August

M a t e r Johann

München, den 18. Oktober 1985.

*Rudolf Buser*

*Anton Klaus*

*Franziska Buser*

*Joseph Schmidhuber*

*Inge Merkel*

*August Seuling*

*Johann Mater*